

2. Ergänzung der Programmvereinbarung

(öffentlich-rechtlicher Vertrag)

gemäss Artikel 20a SuG¹

zwischen der

Schweizerischen Eidgenossenschaft

vertreten durch das

Bundesamt für Umwelt (BAFU)

und dem Kanton

Appenzell Innerrhoden

**betreffend die Programmziele
im Bereich
Schutzbauten Wasser
2020 - 2024**

¹ Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG; SR 616.1).

I. Die Programmvereinbarung, datiert vom 21. Januar 2020 und die Ergänzung, datiert vom 24. Juli 2023 werden folgendermassen ergänzt (die Ergänzungen sind nachfolgend kursiv und fett geschrieben):

5 Programmziele und Grundlagen der Finanzierung

5.1 Programmziele

Diese Vereinbarung hat folgende strategische Programmziele zum Gegenstand:

- PZ 06-1 Grundangebot technischer Schutz vor Naturgefahren (Projekte ohne besonderen Aufwand, periodische Instandstellung, Frühwarndienste und dafür erforderliche Messstellen)
- PZ 06-2 Gefahrengrundlagen für das Risikomanagement inklusive deren Nachführung

5.2 Grundlagen der Finanzierung

Gemeinsame Finanzierung des Programms: Die Finanzierung des Programms wird von Bund und Kanton Appenzell Innerrhoden gemeinsam sichergestellt.

6 Vereinbarungsgegenstand

6.1 Leistungen des Kantons

ID	Programmziel	Leistungsindikator	Ursprünglich vereinbarte Leistung inklusive Ergänzung 2023 des Kantons	Leistungen nach Ergänzung 2024
06-1	Grundangebot technischer Schutz vor Naturgefahren	LI 1.1: Summe der ausgeführten Bauten und umgesetzten Massnahmen	Umfang der Gesamtkosten von: CHF 4'428'571.00	Umfang der Gesamtkosten von: CHF 3'142'857.15
06-2	Gefahrengrundlagen für das Risikomanagement inklusive deren Nachführung	LI 2.1: Summe der erstellten resp. revidierten Gefahrengrundlagen	Umfang der Gesamtkosten von: CHF 500'000.00	Umfang der Gesamtkosten von: CHF 500'000.00

Der Kanton verpflichtet sich, die Vereinbarungsziele kostengünstig, zeit- und zweckgerecht sowie mit einer zweckmässigen Fachorganisation zu erfüllen und die entsprechenden Leistungen nachhaltig zu sichern. Er trägt dabei dem übrigen Bundesrecht, insbesondere in den ihm zum Vollzug übertragenen Bereichen wie dem Umwelt-, Natur- und Heimatschutzrecht sowie dem Raumplanungs- und Landwirtschaftsrecht, gebührend Rechnung.

Da die Erfüllung der vorliegenden Programmvereinbarung durch den Kanton die Erfüllung einer Bundesaufgabe nach Artikel 2 NHG darstellt, sind zusätzlich die Bestimmungen des 1. Abschnitts des Natur- und Heimatschutzgesetzes sowie des 1. Abschnitts der Natur- und Heimatschutzverordnung anwendbar. Dabei ist das Merkblatt in Anhang A12, Kapitel 6 des Handbuchs zu beachten.

6.2 Bundesbeitrag

Zwecks Erreichung der in Ziffer 5.1 genannten Programmziele verpflichtet sich der Bund, für die in Ziffer 6.1 definierten Leistungen bzw. Massnahmen folgenden globalen Beitrag zu leisten: **CHF 1'350'000.00**.

Programmziel	Ursprünglich vereinbarter Bundesbeitrag inklusive Ergänzung 2023	Bundesbeitrag nach Programmziel nach Ergänzung 2024
Programmziel 1 Total	CHF 1'550'000	CHF 1'100'000
Programmziel 2 Total	CHF 250'000	CHF 250'000
Total	CHF 1'800'000	CHF 1'350'000

Die weitere Finanzierung des Programms ist Sache des Kantons.

7 Zahlungsmodalitäten

7.1 Finanzplanung

Die Bundesbeiträge werden voraussichtlich wie folgt in den Programmjahren zahlungswirksam:

Ursprünglich vereinbarter Bundesbeitrag PV 2020-2024, inklusive Ergänzung 2023	Bundesbeitrag pro Jahr nach Ergänzung 2024	
1. Jahr (2020):	CHF 450'000	CHF 450'000
2. Jahr (2021):	CHF 450'000	CHF 450'000
3. Jahr (2022):	CHF 450'000	CHF 450'000
4. Jahr (2023):	CHF 0	CHF 0
5. Jahr (2024):	CHF 450'000	CHF 0

7.2 Auszahlungsmodalitäten

Der Bund zahlt dem Kanton die vereinbarten Bundesbeiträge im Rahmen der bewilligten Kredite jährlich im Juni/Juli aus. Die Auszahlung wird in jedem Fall an den termingerechten Eingang und die Vollständigkeit der Jahresberichte geknüpft.

Die Tranchenzahlungen werden grundsätzlich unabhängig vom Grad der Zielerreichung vorgenommen. Bei Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung kann das BAFU die Zahlungen gemäss Ziffer 7.1 kürzen oder ganz einstellen.

7.3 Auszahlungsvorbehalt und Zahlungsverzug

Die Auszahlung der Beiträge seitens des Bundes gemäss Ziffer 7.1 erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der jeweiligen Voranschlagskredite durch die zuständigen Organe des Bundes zu Voranschlag und Finanzplan.

II. Der Rest der Programmvereinbarung vom 21. Januar 2020 und die Ergänzung, datiert vom 24. Juli 2023 bleiben unverändert.

Bern, 3.7. 2024

Appenzell, 10.9. 2024


Schweizerische Eidgenossenschaft

Kanton Appenzell Innerrhoden

Bundesamt für Umwelt (BAFU)

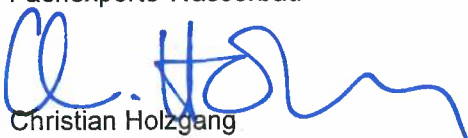
Die Direktorin

Der regierende Landammann


Katrin Schneeberger


Roland Inauen

Fachexperte Wasserbau


Christian Holzgang

Verteiler: Bund (1), Kanton (1)